

E v B

ERKLÄRUNG VON BERN

Die Erklärung von Bern

Vereinigung für solidarische Entwicklung

Statuten

Ursprünglicher Text von 1968

Ergänzender Text 1970

Ziele 1989

Mai 2005

www.evb.ch

Erklärung von Bern
Schweizerische Vereinigung für solidarische Entwicklung

Statuten

Art. 1: NAME

Die Erklärung von Bern, schweizerische Vereinigung für solidarische Entwicklung, ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen ZGB, sie untersteht den vorliegenden Statuten.

Art. 2: SITZ

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3: ZWECK

Die Vereinigung betrachtet die aktive Solidarität mit den unterdrückten Bevölkerungsgruppen, vor allem in der Dritten Welt, als oberstes Ziel ihrer Tätigkeit.

Weil eine wichtige Ursache von Unterentwicklung in der Welt in der Fehlentwicklung der Industriegesellschaften liegt, setzt sie sich ein für Veränderungen

- der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen der Schweiz zur Dritten Welt
- der schweizerischen Entwicklungspolitik
- der Orientierung unserer eigenen Entwicklung.

Dies geschieht im Geiste der Forderungen der "Erklärung von Bern" von 1968 und will eine Entwicklung fördern, die getragen ist von den Betroffenen selbst und die auf deren eigenen Kultur aufbaut.

In diesem Sinne bezweckt die Vereinigung vor allem:

- Informationsarbeit zu Entwicklungsfragen zu leisten
- zu Ereignissen, von welchen die Schweiz und die Dritte Welt betroffen sind, öffentlich Stellung zu nehmen
- Personen und Institutionen aufzufordern, ihre Stellung im Rahmen der Beziehungen zur Dritten Welt zu klären.
- entwicklungspolitische Arbeits- oder Aktionsgruppen zu unterstützen oder zu gründen
- sich aktiv an der Koordination der nationalen Entwicklungsorganisationen zu beteiligen und gegebenenfalls mit Bewegungen zusammenzuarbeiten, die sich für eine alternative Entwicklung in der Schweiz einsetzen
- ihre Gruppen und Mitglieder aufzufordern, ihren Willen nach Solidarität und Veränderung durch das eigene konkrete Engagement und durch eine finanzielle Verpflichtung glaubwürdig zu machen.

Die Vereinigung führt selber keine Entwicklungsprojekte in der Dritten Welt durch.

Art. 4: MITGLIEDER

Mitglied kann werden, wer mit den Zielen der Vereinigung einverstanden ist und sich für deren Verwirklichung einsetzt.

Art. 5: ORGANE

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung der drei Sprachregionen
- die Schweizerische Generalversammlung
- die Regionalkomitees
- die Rechnungsrevision (regional)
- das Schweizerische Komitee
- das Schweizerische Exekutivbüro

Art. 6: GENERALVERSAMMLUNGEN DER SPRACHREGIONEN

Folgendes gilt für jede der drei Generalversammlungen:

6.1: ZUSAMMENSETZUNG: alle Mitglieder der Sprachregion

6.2: KOMPETENZEN:

- Verwirklichung des Vereinszwecks, Festlegen der allgemeinen Politik und deren Durchführung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der/die gleichzeitig Präsident/in des Regionalkomitees und einer der schweizerischen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin wird
- Wahl der andern Mitglieder des Regionalkomitees
- Wahl der Rechnungsrevision und deren Stellvertretung
- Abnahme der Berichte des Regionalkomitees und der Revision und Déchargeerteilung
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des schweizerischen Komitees und Entlastung desselben
- wenn nötig Anträge an die andern Generalversammlungen der Sprachregionen zur Stellungnahme über eine wichtige Angelegenheit
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Diese betragen höchstens 100 Franken.

6.3: EINBERUFUNG:

Sie erfolgt wenigstens einmal im Jahr oder auf Antrag des Regionalkomitees oder auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder.

Art. 7: SCHWEIZERISCHE GENERALVERSAMMLUNG

7.1: ZUSAMMENSETZUNG:

- Die Mitglieder der Sprachregionen .
- das Schweizerische Komitee

7.2: KOMPETENZEN:

- Entscheide über aussergewöhnliche Angelegenheiten von nationaler Bedeutung
- Déchargeerteilung ans Schweizerische Komitee, sofern diesem nicht durch alle drei Generalversammlungen der Sprachregionen Décharge erteilt wird.
- Statutenänderungen

7.3: EINBERUFUNG: je nach Notwendigkeit

- durch das Schweizerische Komitee
- oder auf Antrag von einer der drei Generalversammlungen der Sprachregion

Art. 8: REGIONALKOMITEES

Folgendes gilt für jedes der drei Komitees:

8.1: ZUSAMMENSETZUNG:

- der Regionalpräsident/die Regionalpräsidentin
- 5 bis 20 andere Mitglieder, die durch die Generalversammlung der Sprachregion gewählt werden. Die gewählten Mitglieder können während der Amtszeit und für deren Dauer weitere Mitglieder der Vereinigung in das Regionalkomitee wählen. Diese hinzu gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt.
- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sekretariate der Region mit beratender Stimme und Antragsrecht

8.2: VERANTWORTLICHKEIT:

- Information des schweizerischen Komitees und der andern Regionalkomitees über geplante Aktionen und die Arbeit seiner Kommissionen
- Koordination mit den andern Regionalkomitees bei Stellungnahmen von nationaler Bedeutung
- Rechenschaftsablage gegenüber der Generalversammlung der Sprachregion

8.3: KOMPETENZEN:

- Wahl eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin und der Mitglieder der Kommissionen des Regionalkomitees
- Wahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Aufstellung der Pflichtenhefte
- Kenntnisnahme der Eintritte und Austritte von Mitgliedern und Sektionen der Region, ebenso Ausschluss-Entscheide
- Aufstellung des Budgets und der Abrechnung
- Stellungnahmen oder Koordination von Stellungnahmen über Angelegenheiten von regionaler oder lokaler Bedeutung.

8.4: EINBERUFUNG:

Mindestens 4 Sitzungen im Jahr oder auf Antrag von 1/4 der Komitee-Mitglieder.

Art. 9: RECHNUNGSREVISION

Die jährlichen Abrechnungen jeder Region werden von 2 Revisoren/2 Revisorinnen oder Stellvertretern/Stellvertreterinnen durchgeführt, die von der Generalversammlung der Sprachregion gewählt werden.

Diese Revisoren/Revisorinnen oder Stellvertreter/Stellvertreterinnen dürfen nicht Mitglieder des Regionalkomitees sein. Sie richten ihren Revisionsbericht an die Generalversammlung der Sprachregion und beantragen Décharge des Regionalkomitees.

Art.10: SCHWEIZERISCHES KOMITEE

10.1: ZUSAMMENSETZUNG:

- Der schweizerische Präsident/die schweizerische Präsidentin
- die 3 Regionalpräsidenten/Regionalpräsidentinnen, die schweizerische Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sind
- die Mitglieder der drei Regionalkomitees

Dazu kommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sekretariate der Regionen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

10.2: VERANTWORTLICHKEIT

Das Schweizerische Komitee ist gegenüber den drei Generalversammlungen der Sprachregionen verantwortlich.

10.3: KOMPETENZEN

- Wahl des schweizerischen Präsidenten/der Präsidentin
- das Komitee organisiert sich selbst
- Koordination der regionalen und der gesamtschweizerischen Politik sowie deren Durchführung
- Stellungnahme oder Koordination von Stellungnahmen über Angelegenheiten von nationaler Bedeutung
- Koordination der Aktionspläne und der Arbeit der Kommissionen, die nationale Bedeutung haben.

10.4: EINBERUFUNG

Mindestens 1 Sitzung pro Jahr oder auf Antrag von 1/4 seiner Mitglieder.

Art.11: SCHWEIZERISCHES EXEKUTIVBÜRO

11.1: ZUSAMMENSETZUNG nach Bedarf

- Vertreter/innen der Regionalsekretariate
- der schweizerische Präsident/die schweizerische Präsidentin
- die drei Regionalpräsidenten/Regionalpräsidentinnen, die sich in besonderen Fällen durch andere Mitglieder ihres Komitees vertreten lassen können

11.2: VERANTWORTLICHKEIT

Das Exekutivbüro ist gegenüber dem Schweizerischen Komitee verantwortlich.

11.3: KOMPETENZEN

- Koordination zwischen der Sekretariaten der Regionen
- Ausführen der Beschlüsse des schweizerischen Komitees

11.4: EINBERUFUNG im Bedarfsfall:

- durch den Präsidenten/die Präsidentin des Schweizerischen Komitees
- auf Antrag von drei seiner Mitglieder

Art. 12: KANTONALE UND LOKALE SEKTIONEN

12.1: In den Sprachregionen können kantonale und lokale Sektionen gegründet werden in Übereinstimmung mit den Statuten der Vereinigung.

12.2: Öffentliche Stellungnahmen der Sektionen erfolgen bei Fragen von regionaler Bedeutung mit dem Einverständnis des Regionalkomitees; bei Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung ist das Einverständnis des Schweizerischen Komitees nötig.
Die Komitees regeln das Vorgehen bei dringlichen Angelegenheiten.

12.3: Das Regionalkomitee und das Sekretariat koordinieren die Tätigkeit auf der Ebene einer Sprachregion.

Art. 13: BEITRITTE - AUSTRITTE - AUSSCHLUSS

13.1: Beitritte und Austritte werden durch die regionalen Sekretariate registriert.

13.2: Ausschluss von Mitgliedern oder Sektionen, deren Tätigkeit im Widerspruch steht mit den Zielen und den Statuten der Vereinigung, erfolgt durch das zuständige Regionalkomitee.

13.3: Jedes ausgeschlossene Mitglied oder Sektion muss vorher angehört worden sein. Rekursinstanz ist die Generalversammlung der Sprachregion.

Art. 14: WAHLEN - BESCHLÜSSE

14.1: Die Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren, eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

14.2: Die Wahlen erfolgen im ersten Durchgang mit dem absoluten, im zweiten Durchgang mit dem relativen Mehr. Sie finden geheim statt, wenn drei der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

14.3: Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Geheime Abstimmung ist obligatorisch, wenn drei der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

14.4: Die Mitglieder der Regional- und des Schweizerischen Komitees sind in den Generalversammlung der Sprachregion und an der Schweizerischen Generalversammlung stimmberechtigt, ausser bei der Décharge-Erteilung.

Art. 15: STATUTENREVISION - AUFLÖSUNG

15.1: Die Änderung der Statuten oder die Auflösung der Vereinigung können nur Gegenstand eines Beschlusses der Schweizerischen Generalversammlung sein und nur, wenn diese Fragen auf der Tagesordnung einer Einberufung, die den Betreffenden einen Monat im voraus zugesandt wird, aufgeführt sind. In beiden Fällen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

15.2: Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird ihr Vermögen einer eventuellen Nachfolgeorganisation übergeben. Bei deren Fehlen bestimmt die schweizerische Generalversammlung, an welche Organisation (Organisationen) mit ähnlicher Zielsetzung ihr Vermögen übergeht. Diese Organisationen müssen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sein.

15.3: Sofern eine Generalversammlung der Sprachregion den Antrag auf Auflösung stellt, muss eine Schweizerische Generalversammlung einberufen werden, die darüber entscheidet.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Schweizerischen Generalversammlung vom 23. April 2005 in Lausanne angenommen worden.

Der französische Text ist massgebend.

Der Präsident: Miges Baumann

Die Vizepräsidenten: Fabrizio Cioldi Mireille Dubois Valentin Küng

Die Erklärung von Bern

Die Schweiz und die Entwicklungsländer

Ursprünglicher Text von 1968

Diese Erklärung wurde an zwei Zusammenkünften in Gwatt (14. Januar 1968) und in Bern (10. März 1968) ausgearbeitet

1. Eine Herausforderung an unsere Generation

Unter denen, die heute täglich in unserer Welt geboren werden, ist eine grosse Zahl von Menschen, die, nach statistischen Prognosen, sich nicht werden satt essen können, die weder eine Schule besuchen noch einen Beruf werden erlernen können und denen somit die menschlichen Elementarrechte nicht zugute kommen werden. Wir gehören wohl zur ersten Generation, die das Ausmass dieser Not erkennt, die aber zugleich auch über die Mittel verfügt, um ihr begegnen zu können. Wir, die wir zu den Begünstigten in der Welt gehören, versäumen unsere erste Pflicht, wenn wir nicht alles, was uns nur möglich ist, tun, um den Kampf gegen Hunger und Elend zu führen, der zugleich der Kampf für die Rechte und Würde des Menschen ist.

2. Was bisher geschah, war nicht umsonst

Private Hilfswerke (weltlicher oder kirchlicher Herkunft) leisten in der Dritten Welt bereits eine Arbeit, deren Bedeutung viel grösser ist als die Zahl der Mitarbeiter und der eingesetzten Mittel vermuten lässt. Unter schwierigen Umständen sammeln sie Erfahrungen, die bisweilen auch enttäuschend ausfallen. Dennoch sind die Leistungen dieser Hilfswerke sowohl Modelle beruflicher und gewerblicher Entwicklung wie auch Neuansätze im Rahmen bisheriger Wirtschafts- und Sozialordnungen und damit Hoffnungszeichen inmitten eines Klimas oft, resignierten Fatalismus. Dankbar anerkennen wir auch, dass christliche Missionare die Hilfe an die Entwicklungsländer sozusagen erfunden haben — meist ohne sich dessen bewusst gewesen zu sein.

3. Die heutige Hilfe genügt jedoch nicht

Heute ist zu der privaten Hilfe glücklicherweise auch die Entwicklungshilfe der Staaten gekommen. Die eidgenössischen Räte haben einschlägigen Krediten zugestimmt und Fachleute eingesetzt. Die Öffentlichkeit muss aber für zukünftige Erhöhungen dieser Kredite vorbereitet und gewonnen werden. Weniger als monatlich ein Franken pro Kopf unserer Bevölkerung ist, verglichen mit der Grösse der Aufgabe, noch kein ausreichender Beitrag.

4. Zweideutigkeit der Handelsbeziehungen

Für Waren aus den Entwicklungsländern muss ein gerechter Preis bezahlt werden, damit die dort geleistete Arbeit besser entlohnt werden kann. Um das zu erreichen, dürfen wir in den Ländern der Dritten Welt nicht ökonomische Strukturen stützen, die auf weite Sicht die Entwicklung dieser Länder nur hemmen können. Sonst macht die zur Zeit den Entwicklungsländern auferlegte Art und Weise unserer Handelsbeziehungen jene Hilfe wiederum zunichte, die wir ihnen andererseits zukommen lassen. Die Konferenz der UNO für den Handel und Entwicklungshilfe (UNCTAD) hat die Komplexität dieser Zusammenhänge und Mechanismen deutlich herausgearbeitet.

5. Die notwendigen politischen Umstellungen

Unsere Politik muss in all diesen Punkten modifiziert werden, und zwar möglichst so, dass daraus für unsere Wirtschaft keine allzu jähen Erschütterungen resultieren. Die Schweiz wird in Zukunft auf bestimmte Privilegien verzichten müssen. Die öffentliche Meinung muss sich dessen bewusst werden, damit sie in der Lage sein wird, konkrete politische Entscheidungen zu treffen. Sie muss sich darauf vorbereiten, die ökonomischen Strukturen unseres Landes im Hinblick auf unsere Mitverantwortung für die Welt von morgen zu verändern.

6. Ein schweizerisches Institut für die Probleme der Dritten Welt

Wir schlagen vor, ein Institut zu schaffen zum Studium der Probleme, die sich unserem Land durch die Situation in der Dritten Welt stellen und zur Koordination aller bisherigen und neu zu unternehmenden Anstrengungen in diesem Bereich. Zur Aufgabe dieses Instituts gehörte auch die bessere Information unserer Öffentlichkeit.

7. Die Wahl zwischen Leben und Tod

Wir sollten so weit kommen - dies unser Fernziel - für den Kampf gegen Hunger und Elend einen Teil jener Summen aufzubringen, die Jahr für Jahr in der ganzen Welt für Rüstungszwecke bewilligt werden. Das forderten bereits die Konferenz «Kirche und Gesellschaft» des Weltrates der Kirchen (1966) und die Enzyklika «Populorum Progressio» (1967). Dasselbe wurde 1964 dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund vorgeschlagen. Diese Umstellung der Budgets müsste nach internationalem Plan und kontrolliert durchgeführt werden können. Die Umstellung aber muss erfolgen! Auf die Dauer können wir auf unserem Planeten, wie gesagt wurde, nicht gleichzeitig das Leben und den Tod finanzieren.

8. Es ist Zeit, die Dritte Welt in unsere Lehrpläne aufzunehmen

In der Erziehung und im öffentlichen Unterricht aller Stufen muss den Problemen der Dritten Welt genügend Zeit und Aufmerksamkeit eingeräumt werden, damit die Jugend nach ihrem aktiven Beitrag (z. B. auch im beruflichen Engagement) im Kampf gegen Hunger und Elend fragen lernt, der zugleich der Kampf für die Rechte und die Würde des Menschen ist.

9. Noch fehlt der Wille zum Handeln

Die Tragweite all dieser Probleme ist heute vielen Menschen bewusst geworden, nachdem bedeutende Persönlichkeiten in aller Welt, darunter auch unsere kompetentesten Volkswirtschaftler, nicht müde geworden sind, immer wieder auf sie hinzuweisen. Was vor allem noch fehlt, ist der Wille, etwas zu tun und eine persönliche Verpflichtung einzugehen, durch die, wenn sie von einer grösseren Zahl von Schweizern mit übernommenen wird, ein gemeinsamer nationaler Wille sich formen könnte.

10. Ein konkretes Zeichen

Aus diesem Grunde haben sich die Unterzeichner dieser Erklärung entschlossen, während drei Jahren vom Zeitpunkt ihrer Unterschrift an, jeden Monat 3 % ihres Einkommens nach freiem Ermessen einem oder mehreren (weltlichen oder kirchlichen) Hilfswerken zukommen zu lassen, die für die Dritte Welt arbeiten. Dabei wissen sie nur zu gut, dass diese individuellen Beiträge bei weitem nicht genügen können, dass viel - mehr Lösungen auf nationaler und internationaler Ebene gesucht werden müssen. Mit ihrer bescheidenen Verpflichtung möchten die Unterzeichner jedoch bezeugen, dass sie gewillt sind, anzufangen und gleichzeitig auf allen Ebenen nach ihren Möglichkeiten zu handeln.

11. Christen und Nicht-Christen sind solidarisch

Wenn die heute reichen Völker grösstenteils von der jüdisch-christlichen Tradition geprägt worden sind, so verdanken sie ihre Entwicklung und ihren sozialen Fortschritt zum Teil dieser geistigen Befreiung, zum andern Teil ,aber auch den oft miserablen Bedingungen, unter denen andere Völker für sie haben arbeiten müssen. Heute können die Christen nicht länger für sich allein reich bleiben wollen, ohne damit Verrat am Evangelium zu begehen; sie müssen bewusst und aus freiem Willen der eigenen Prosperität eine Grenze ziehen, damit alle Menschen - und nicht zuletzt die Christen selbst! - ihre menschliche Berufung verwirklichen können. Viele Nicht-Christen, die oft leidenschaftlicher als die Christen für soziale Gerechtigkeit gekämpft haben, sehen heute in diesem Kampf den Sinn ihres Lebens.

12. Wir möchten unseren Behörden Mut machen

Die Unterzeichneten legen dieses Manifest dem Bundesrat vor, wobei sie sich auf die Zustimmung von 1080 Personen aus der ganzen Schweiz berufen können, die sich verpflichtet haben, 3% ihres Einkommens während drei Jahren vom Zeitpunkt der Unterzeichnung! an weltlichen oder kirchlichen Hilfswerken zukommen zu lassen, die für die Dritte Welt arbeiten. Sie möchten durch diese persönliche Verpflichtung die Dringlichkeit des Appells unterstreichen, den sie an den Bundesrat richten. Sie möchten mit Zustimmung an die wiederholten und entschiedenen Stellungnahmen des Bundesrates in dieser Sache erinnern. Sie bitten den Bundesrat, alles zu tun, was die Schweiz aus ihrem Skeptizismus und unentschiedenen Zögern hinsichtlich der Hilfe für die Dritte Welt herausführen kann, zugleich aber auch alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um im eigenen Lande die schlimmsten sozialen Ungleichheiten zu beheben (eine Aufgabe, der sich die Unterzeichneten ebenfalls verpflichtet wissen). Auch in der Schweiz partizipieren noch lange nicht alle auf angemessene Weise an der nationalen Prosperität.

13. Aufruf an das Schweizervolk

Nachdem diese Erklärung im Dezember 1968 dem Bundesrat unterbreitet worden ist, wird jedermann mit dem nachstehenden Abschnitt zur Unterzeichnung eingeladen. Dabei verpflichtet sich der Unterzeichner nicht zum vornherein, 3 % seines Einkommens einem Hilfswerk für die Dritte Welt zuzuwenden. Zu diesem Prozentsatz haben sich die Initianten der Erklärung zwar verpflichtet, aber in der Meinung, dass in einer späteren Phase die Höhe der Abgabe ins freie Ermessen jedes Unterzeichners zu stellen sei, damit niemand durch gewichtige materielle Gründe davon abgehalten werde, seine Unterschrift zu geben. Das Resultat dieses Aufrufes wird zu gegebener Zeit den Behörden mitgeteilt und veröffentlicht.

Die Erklärung von Bern

Die Schweiz und die Entwicklungsländer

Ergänzender Text 1970

Dieser Text wurde am 14. November 1970 in Bern vom schweizerischen Komitee der «Erklärung von Bern» genehmigt

Aufgaben der Schweiz im zweiten Entwicklungsjahrzehnt

Die «Erklärung von Bern» war im März 1968 von der hoffnungsvollen Idee geleitet, Entwicklung sei ein neues Wort für Frieden.

Dieser Satz bleibt richtig. Nur der Wille, das wirtschaftliche Wachstum zu fördern, es aber zugleich zu beherrschen und der Entfaltung des ganzen Menschen und alter Menschen dienstbar zu machen, wird eine gerechtere Gesellschaft und, als deren Folge, den Frieden auf Erden realisieren können.

Allein, die wirtschaftlichen und politischen Machtträger - seien es Gruppen oder Nationen - verhalten sich mehrheitlich wie fast alle Privilegierten der Geschichte: sie warten ab, bis sie durch Gewalt dazu gezwungen werden, ihre Privilegien und ihre Verantwortung mit anderen zu teilen.

Der offene oder insgeheime Druck, der auf die Armen und Benachteiligten unseres Planeten in verschiedenen Formen ausgeübt wird (vor allem durch die Mittel ökonomischer Vorherrschaft: Handelsrelationen, Zollschränken, Entscheidungszentren im Ausland, Aufnahme von Steuerfluchtkapitalien usw.) ist eine Form von Gewaltanwendung, die in der Dritten Welt wiederum Gewalt provoziert, revolutionäre diesmal. Deshalb wurde das zweite Entwicklungsjahrzehnt, das soeben durch die UNO eingeleitet worden ist, auch schon als «Jahrzehnt der Subversion» bezeichnet.

Wir halten aus diesen Gründen die politischen Aufgaben, die in der «Erklärung von Bern» umrissen worden sind, für noch dringender und wichtiger als den Beitrag, den die «Erklärung von Bern» bisher zum Verständnis für die technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und zur Sammlung finanzieller Mittel hat leisten können («Erklärung von Bern», Art. 10).

Auch wir sind überzeugt, dass wir der Dritten Welt mit helfenden Menschen und finanziellen Mitteln beistehen müssen. Tun wir jedoch nur dies, so geben wir mit der einen Hand bloss einen sehr kleinen Teil dessen zurück, was wir mit der anderen Hand für uns nehmen. Die meisten Länder sind nämlich deshalb unterentwickelt, weil sie von den Industrieländern im Zustand der Unterentwicklung und der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Abhängigkeit gehalten werden, und zwar in der Regel mit durchaus legalen Methoden. Die meisten Schweizerbürger ahnen wohl kaum, dass auch die Schweiz als Industrieland noch oft diese Praxis mitmacht.

Deshalb möchten wir beate die Linien der «Erklärung von Bern», die bereits von Tausenden unterzeichnet worden ist, weiter ausziehen und einige Aufgaben der Schweiz im zweiten Entwicklungsjahrzehnt nennen. Wir laden jedermann ein, bei ihrer allmählichen Realisierung mitzuhelfen, sich durch die Komplexität der Probleme nicht entmutigen zu lassen und die «Erklärung von Bern» zu unterzeichnen und anderen zur Unterzeichnung vorzulegen.

1. Wir müssen die Politik, die in unserem Namen gemacht wird, kennen lernen.

Die Welthandelspolitik unseres Staates, Details und Tragweite der in unserem Namen unterzeichneten Handelsverträge sind dem Bürger meist nicht bekannt, oder wenn bekannt, dann nicht in ihren Zusammenhängen und Folgen einsichtig. Er sollte sich deshalb über diesen wesentlichen Aspekt unserer Beziehungen zum Ausland wachsam und kritisch informieren. Die Behörden haben in dieser Sache eine Informationspflicht: sie müssen statistische Unterlagen über den staatlichen und privaten Waren- und Kapitalfluss zugänglich machen, die Motive ihrer Entschlüsse erläutern und deren vermutliche Konsequenzen für die Dritte Welt offen und öffentlich darlegen («Erklärung von Bern», Art. 4. und 5).

2. Ein Vorschlag im Hinblick auf die Revision der Bundesverfassung.

Für eine Revision der Bundesverfassung fordern wir, dass die Artikel, die den Staatszweck definieren, nicht nur von der Bewahrung der Integrität und Unabhängigkeit unseres Staates, sondern auch von seiner Mitverantwortung im Rahmen einer weitblickenden Weltpolitik sprechen («Erklärung von Bern», Art. 9).

3. Ein Strukturwandel ist unabwendbar.

Unser Land sieht sich durch seine eigene technische und soziale Entwicklung zu tiefgreifenden Strukturveränderungen genötigt. Dabei gilt es darüber zu wachen, dass nicht im Lande selbst Unterentwicklung entsteht oder, wo sie bereits da ist, nicht weiterhin bestehen bleibt, seien ihre Opfer nun Einheimische oder Ausländer. Ferner sind Übergangsmassnahmen vorzubereiten für jene Gruppen unserer Bevölkerung und für jene Sektoren unserer Wirtschaft, die am meisten von einer grosszügigeren Importpolitik für Produkte aus Entwicklungsländern betroffen sein werden («Erklärung von Bern», Art. 5).

4. Unsere überseeischen Investitionen: nicht Alibi, sondern Aufgabe!

Die schweizerische Industrie investiert verhältnismässig grosse Mittel in Ländern der Dritten Welt. Diese Tatsache bedeutet für uns jedoch kein Alibi, sie stellt uns erst recht neue Aufgaben. Erstens können diese Investitionen, sofern sie überhaupt technische Kenntnisse vermitteln, nur in sehr bestimmten Fällen als Entwicklungshilfe bezeichnet werden. Zweitens verpflichten geschäftliche Beziehungen vor allem diejenigen, die davon profitieren (und somit die Schweiz insgesamt): an ihnen ist es, die Infrastrukturen der Entwicklungspartner aufbauen zu helfen und deren Wachstum zu politischer, ökonomischer und kultureller Selbständigkeit zu fördern («Erklärung von Bern», Art. 4).

5. Wir müssen auf die Menschen der Dritten Welt hören lernen.

Für jetzige und künftige Entschlüsse und Massnahmen, die unser Verhältnis zur Dritten Welt betreffen, ist es unerlässlich, die Menschen der Dritten Welt selbst anzuhören. Dabei dürfen wir nicht nur diejenigen befragen, die durch ihre Bildung oder soziale Stellung (die sie direkt oder indirekt oft ausländischer Unterstützung verdanken) ihrer eigenen Herkunft und Kultur zum Teil schon entfremdet sind. Auch jene, die bisher keine Stimme hatten, müssen zu Wort kommen und gehört werden. Im Dialog mit diesen Menschen der Dritten Welt sehen wir eine der Hauptaufgaben des vorgeschlagenen Instituts, das Entwicklungsprobleme und deren Folgen für unser Land untersuchen soll («Erklärung von Bern», Art. 6).

6. Die technische Zusammenarbeit muss Strukturveränderungen fördern helfen.

Die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern darf nicht eine nur beiläufige Tätigkeit der Eidgenossenschaft bleiben. Auch die Kantone und Gemeinden müssen sich beteiligen, so dass in vermehrter Masse die ganze Bevölkerung an dieser Aufgabe teilnimmt. Erfreulicherweise sind die Kredite, die dem Dienst für technische Zusammenarbeit im Politischen Departement zur Verfügung stehen, jüngst erhöht worden. Wir glauben jedoch, dass die Schweiz noch wesentlich aktiver als bisher an multilateralen Projekten der Entwicklungshilfe mitarbeiten sollte.

Auch erachten wir es als notwendig, dass die Aktivität der Eidgenossenschaft für die Entwicklungsländer in erster Linie darauf bedacht ist, in den jeweiligen Partnerstaaten all jene geistigen und sozialen Strukturen verändern zu helfen, die eine bessere Entwicklung lähmen oder sogar verhindern («Erklärung von Bern», Art. 3).

7. Fehlschläge sind nicht zu vermeiden.

Wir bitten alle diejenigen, die in der Dritten Welt arbeiten, eine offene und ehrliche Informationspraxis zu betreiben, ihre Schwierigkeiten nicht zu verschweigen und uns die politischen und sozialen Bedingungen und Ziele ihrer Arbeit genau zu erläutern. Auch in der Wirtschaftspraxis unseres eigenen Landes sind Fehlschläge nicht zu vermeiden, eine intelligente Planung kalkuliert sie sogar zum voraus mit ein. Mit welchem Recht können wir da erwarten, dass die Entwicklungshilfe, die unter den schwierigen Bedingungen der Dritten Welt und inmitten der Konfrontation so verschiedener Zivilisationen arbeitet, immer nur blanke Erfolge vorweist? («Erklärung von Bern», Art. 2).

8. Den Unterricht nicht auf die westliche Welt beschränken!

Gerne stellen wir fest, dass zahlreiche Lehrer versuchen, bei ihren Schülern das Verständnis für wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge sowohl im nationalen wie im internationalen Bereich zu wecken. Wir möchten sie ermuntern, sich noch vermehrt für einen Unterricht einzusetzen, der (zumal in den historischen und kulturellen Fächern) nicht einseitig auf die westliche Welt ausgerichtet bleibt. Die Staatsbürgerkunde sollte ihr Ziel darin sehen, junge Menschen für die Mitarbeit an einer weltumspannenden Gesellschaftsordnung zu interessieren («Erklärung von Bern», Art. 8).

9. Landesverteidigung und Weltfrieden

Die Landesverteidigung darf nicht mehr ausschliesslich als bewaffnete Bereitschaft für den Fall eines möglichen Angriffs auf unser Land verstanden werden. Ein Teil unserer Kräfte und Mittel muss für all jene Bemühungen eingesetzt werden können, die auf internationaler Ebene heute Konflikte zu verhüten und ihre Ursachen zu beseitigen versuchen. In dieser Perspektive drängen sich auch verschiedene Normen und Möglichkeiten der Dienstpflicht auf («Erklärung von Bern», Art. 7)

10. Waffenausfuhr: manches ist unklar.

Die (direkten oder indirekten) Waffenexporte in Länder der Dritten Welt stehen grösstenteils in flagrantem Widerspruch zur Politik der Zusammenarbeit, wie sie vom Bundesrat mit Billigung des Volkes immer wieder definiert worden ist. Wir fordern unsere Behörden auf, die bestehenden Verbote mit grösster Strenge anzuwenden und jene Bestimmungen, die sich als ungenügend erwiesen haben, zu präzisieren und zu verbessern, besonders für den Fall von Bürgerkriegen («Erklärung von Bern», Art. 7).

Die Gerechtigkeit ist nicht teilbar. Wir glauben nicht, dass man die Ungerechtigkeit, die im eigenen Lande ebenfalls zu finden ist, trennen kann von der Ungerechtigkeit, die, weltweit gesehen, das Verhältnis zwischen reichen und armen Nationen bestimmt. Wenn die «Erklärung von Bern» die Beziehungen der Schweiz zur Dritten Welt zu ihrem Thema macht, so deshalb, weil dieses entscheidende Problem in unserem Land noch nicht in seiner ganzen Tragweite erkannt worden ist. Ob wir Christen oder Nicht-Christen sind, unsere menschliche Bestimmung ist es, über den Status quo hinaus an die Zukunft zu denken.

Die Erklärung von Bern Ziele und Anliegen 1989

«Entwicklungshilfe = Hilfe der Armen in reichen Ländern an Reiche in armen Ländern?»

Diesen oft gehörten Einwand gegen die Entwicklungshilfe wischen wir nicht einfach unter den Tisch. Denn allzulange haben, von den Spendern ungewollt, die Reichen und Mächtigen in den Entwicklungsländern von der Hilfe profitiert.

Wir bemühen uns nicht einfach um Solidarität mit armen Ländern, sondern ausschliesslich um eine Solidarität sowohl mit den Armen und Benachteiligten in diesen Ländern, als auch bei uns in der Schweiz.

«Was wollen wir den Entwicklungsvölkern unser System aufzwingen.»

Unser Anliegen:

Wir sind der Meinung, dass viele Entwicklungsprojekte mehr Selbständigkeit zerstört als aufgebaut haben. Entwicklung heisst für uns: «Self-Reliance», also **Eigenständigkeit** und **Entfaltung aus eigener Kraft**. Entwicklung heisst, dass alle Menschen zuerst die Befriedigung ihrer **Grundbedürfnisse** wie Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hygiene und angepasste Bildung erreichen, bevor einige Wenige unser westliches Konsummuster kopieren. Entwicklung heisst nicht nur materielle Besserstellung, sondern auch **Befreiung** aus Unterdrückung und Abhängigkeit zur kreativen Gestaltung des individuellen und sozialen Lebens und Selbstbestimmung.

«Es kommt weniger darauf an, mehr zu geben, als weniger zu nehmen.»

Unser Anliegen:

Wir sind der Meinung, dass mit technischen Entwicklungsprojekten die Unterentwicklung nie beseitigt werden kann, wenn auch solche Projekte ein konkreter und nötiger Ausdruck unserer Solidarität sind. Durch den Handel, durch Finanzbeziehungen und das Bankwesen fließt ein Mehrfaches dessen zurück, was wir an Entwicklungshilfe leisten. Die Investitionen und Kapitalflüsse bestimmen unser Verhältnis zu den armen Ländern viel stärker als alles andere.

«Hunger ist ein Skandal, weil Hunger in den meisten Fällen von Menschen verursacht wird.»

Unser Anliegen:

Wir sind der Meinung, dass die natürlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sind, um alle Menschen ausreichend zu ernähren. Die einseitig technisch und kommerziell ausgerichtete Steigerung der Nahrungsproduktion führt aber zur Vergrößerung des Hungers.

Hunger kann, darum nicht mit Nahrungsmittelhilfe, sondern nur durch die Veränderung der Machtverhältnisse, die den Hunger verursachen, überwunden werden.

**«Es kommt weniger darauf an,
mehr zu geben,
als weniger zu nehmen.»**

E v B

ERKLÄRUNG VON BERN

www.evb.ch

Erklärung von Bern, Quellenstrasse 25, Postfach, 8031 Zürich, Tel +41 (0)1 277 70 00, Fax +41 (0)1 277 70 01, info@evb.ch